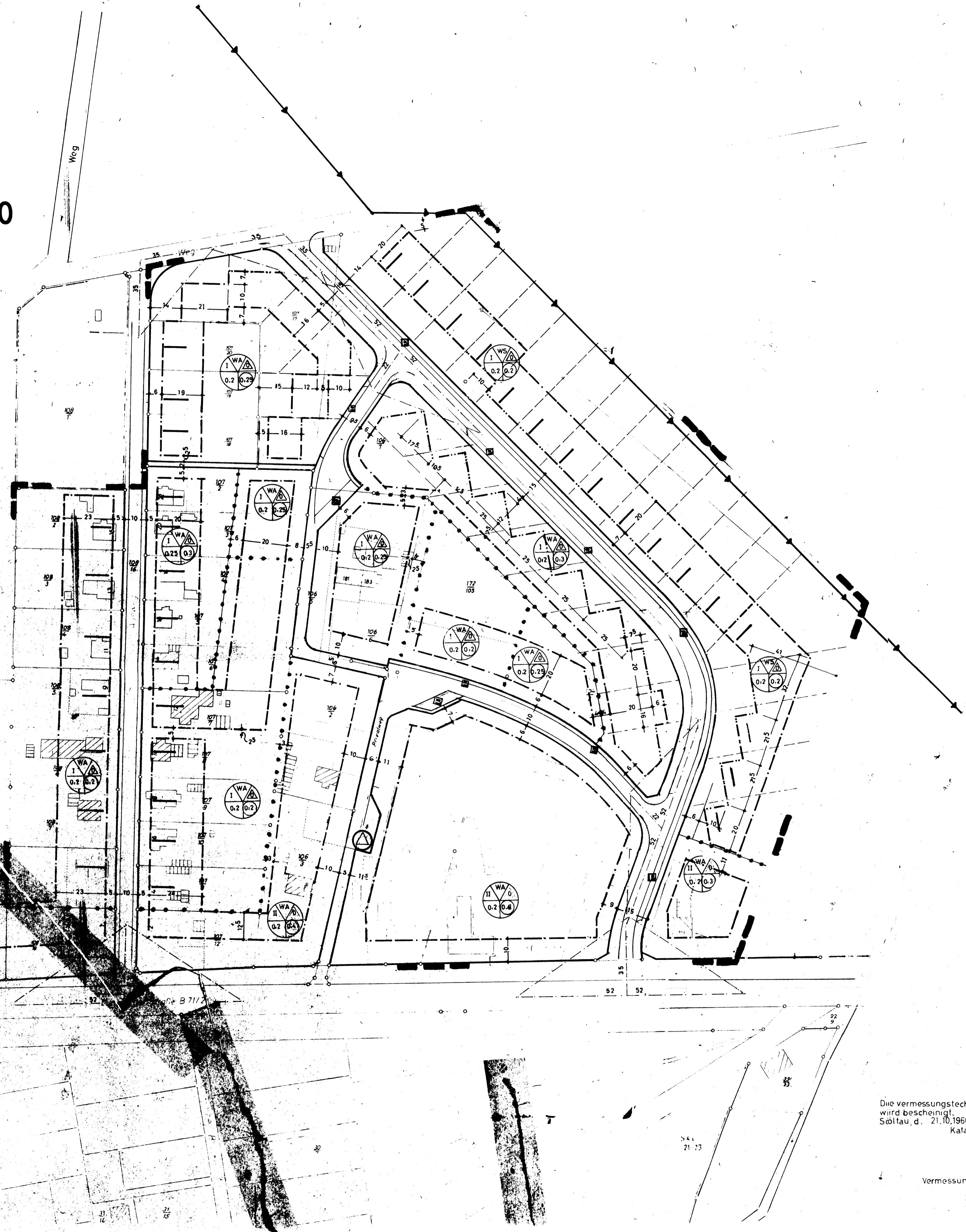


au  
15  
stab 1:1000



- I. Verbindliche Festsetzungen**
- Planbereichsgrenzen
  - Straßenbegrenzungslinien mit Verkehrsflächen
  - Parkflächen
  - Sichtdreiecke: Sie sind ständig in der Sicht freizuhalten. Bauliche Anlagen und Bepflanzungen (z.B. Zäune und Hecken) in mehr als 80 cm Höhe über den Fahrbahnen sind unzulässig.
  - Stellplätze sind zwischen vorderer Baugrenze bzw. -linie und Straßenbegrenzungslinie anzulegen, soweit die betroffenen Flächen nicht in Sichtdreiecken liegen. Die Stellplätze dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden.
  - Mindestgrundstücksgröße 600 qm
  - Nicht überbaubare Grundstücksflächen (z.B. privates Grün)
  - Baulinie } Der Raum zwischen den Baugrenzen bzw. zwischen Baugrenzen und Baulinien ist die überbaubare Grundstücksfläche
  - Baugrenze }
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung der Baugebiete
  - WS = Kleinsiedlungsgebiet
  - WA = Allgemeines Wohngebiet
  - Zahl der Vollgeschosse, Höchstzahl z.B. = 2
  - Zahl der Vollgeschosse (siehe Ausnahmen)
  - Offene Bauweise
  - Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Grundflächenzahl, z.B. = 0,15
  - Geschoßflächenzahl, z.B. = 0,25
  - Flächen für die Landwirtschaft
  - Eltleitung 20 KV. Ein Schutzstreifen von 6 m ist beidseitig von höherer Bepflanzung freizuhalten.
  - Stellung der Gebäude
  - Einfriedigungen zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baulinie dürfen am Auweg und an der Lüneburger Straße eine Höhe von 80 cm, im übrigen Plangebiet eine Höhe von 60 cm, nicht überschreiten.
- II. Ausnahmen**
- Zu I. 14.  
Der Dachgeschossausbau der 1-geschossig festgesetzten Häuser ist zulässig, wenn für alle Wohnungen ausreichende Trocken- und Abstellraum vorhanden ist.
- III. Zwangsmittel**
- Wer die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht einhält, kann durch ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM, das hiermit angedreht wird, dazu angehalten werden. Statt durch Zwangsgeld kann die Erfüllung auch durch Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- IV. Übrige Darstellungen**
- Vorhandene Grenzen
  - Geplante Grenzen
  - Flurstücknummern
  - Vorhandene Gebäude
  - Vorhandener Bachlauf

# STADT SOLTAU BEBAUUNGSPLAN NR.36 „AM OENINGER MOOR“

1. Ausgearbeitet  
im Auftrag und im Einvernehmen mit der Stadt Soltau u.  
Soltau, den 7.11.1966 Landkreis Soltau  
- Bauabteilung -  
Der Oberkreisdirektor  
im Auftrage:  
*Hahnberg*

2. Öffentlich ausgelegt  
gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960  
(BGBL. I.S. 341) in der Zeit vom 1.1.1967 bis  
zum 1.5.67 auf Grund der Bekanntmachung  
vom 20.3.67  
Soltau, den 6.5.68  
L.S. (Siegel) *W. W. W. W.*  
Stadtdirektor

3. Aufgestellt  
gemäß § 2 (1) des BBauG und als Satzung gemäß § 19 des  
BBauG vom 23.6.1960 (BGBL. I.S. 341) und § 6 der Niedersächsi-  
schen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl.S. 55) in der  
Fassung des Gesetzes vom 18.4.1963 (Nds. GVBl.S. 255) vom  
Rat der Stadt Soltau beschlossen am 21.9.67  
Der Bebauungsplan Nr. 11 "Waldfriedhof" vom 15.12.1964 wird  
gleichzeitig in den Teilen aufgehoben, die im Geltungsbereich  
dieses Bebauungsplanes liegen.  
Soltau, den 6.5.68  
*L. Lindloff* L.S. *W. W. W. W.*  
Bürgermeister (Siegel) Stadtdirektor

Genehmigt gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23.6.60  
m. d. Auflage der Genehmigungs-Verfügung  
Lüneburg, den 30. Juli 1968  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
G.Z. 214 - So 43/27  
L.S. gez. Bavendamm

5. Öffentlich ausgelegt gemäß § 12 des BBauG auf Grund der Be-  
kannmachung vom 28.8.1968  
Der Bebauungs-  
plan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der  
Bebauungsplan Nr. 11 "Waldfriedhof" vom 15.12.1964 tritt  
gleichzeitig in den Teilen außer Kraft, die im Geltungsbereich  
dieses Bebauungsplanes liegen.  
Soltau, den 28.8.1968  
L.S. (Siegel) *W. W. W. W.*  
Stadtdirektor

Die vermessungstechnische Richtigkeit  
wird bescheinigt.  
Soltau, d. 21.10.1966  
Kalsteramt

Vermessungsoberrat